

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. November 2018	Nr. 97
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) zur Regelung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 10 Absatz 4 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung–LVVO) für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule
Vom 25. September 2018.....

1142

Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) zur Regelung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 10 Absatz 4 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule

Vom 25. September 2018

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 13 Absatz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080) in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) vom 25. April 2018 (Amtsblatt I S. 239) folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit veröffentlicht wird.

**§ 1
Verfahren**

(1) Deputatsermäßigungen für die Wahrnehmung von Aufgaben oder Funktionen nach § 10 Absatz 4 werden nur für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben oder Funktionen gewährt (§ 10 Absatz 8 Satz 1 LVVO).

(2) Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LVVO). Der Wegfall des Ermäßigungsgrundes ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen (§ 10 Absatz 8 Satz 3 LVVO).

**§ 2
Besondere Aufgaben**

(1) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben nach § 10 Abs. 4 LVVO kann je nach Arbeitsumfang eine Ermäßigung von bis zu 2 LVS gewährt werden.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben hochschul- oder fakultätsübergreifend wahrgenommen wird und sie mit einem übermäßigen Zeitaufwand verbunden ist, kann je nach Arbeitsumfang eine Ermäßigung von bis zu 4 LVS gewährt werden.

(3) Zu den Aufgaben, für die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Deputatsreduzierungen gewährt werden zählen

1. die Leitung von befristeten Projekten zur Entwicklung und Realisierung von Strategien und Konzepten zur Verbesserung von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung (hochschul-, fakultätsweit oder fakultätsübergreifend),
2. die Weiterentwicklung von Lehrinhalten und Lehrformaten über das übliche Maß hinaus (hochschul-, fakultätsweit oder fakultätsübergreifend),
3. die Entwicklung von internetbasierten oder fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen,
4. die Mitwirkung in Kommissionen, Beiräten oder Projekten über das übliche Maß hinaus und/oder
5. die sichtbare und aktive Mitarbeit in Fachverbänden oder in wissenschaftlichen Gremien außerhalb der Hochschule.

**§ 3
Studien(bereichs)leitung**

(1) Die Aufgaben der Studien(bereichs)leitungen sind die Weiterentwicklung und Umsetzung der Curricula der Fachrichtung, die Betreuung der Studierenden im Studienverlauf einschließlich der Studienberatung im Zusammenarbeit mit dem Studiendekan gemäß § 27 Absatz 6 Satz 3 SHSG. Für die Studien(bereichs)leitung kann eine Reduktion erfolgen, die sich aufgrund des damit zusammenhängenden Betreuungsaufwandes an der Gesamtzahl der jeweils betreuten Studierenden orientieren soll, wobei nach § 10 Abs. 4 LVVO die Lehrverpflichtung um nicht mehr als 2 LVS ermäßigt werden soll. Für Studiengänge des CEC Saar kann keine Ermäßigung beantragt werden, soweit eine Studien(bereichs)leitung im Nebenamt wahrgenommen wird.

(2) Die Gesamtsumme der möglichen Deputatsreduzierungen pro Fakultät für Studien(bereichs)leitung beträgt:

In AuB und SoWi	bis zu 9 LVS
In IngWi und WiWi	bis zu 24 LVS

(3) Für das DFHI gilt – wegen des erhöhten Abstimmungsbedarfs mit dem französischen Partner und des Fehlens eines International Coordinators – eine Gesamtsumme von bis zu 18 LVS.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben im Prüfungsamt (§ 10 Abs. 6 LVVO) kann nicht in Personalunion mit der Funktion der Studien(bereichs)leitung des jeweiligen Studiengangs erfolgen.

§ 4

International Coordinator

Pro Fakultät können bis zu 4 LVS für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Internationalisierung von Lehre und Forschung vergeben werden, insbesondere für den Ausbau und der Pflege internationaler Hochschulkooperationen einschließlich der Betreuung internationaler Mobilität von Studierenden, Professoren und Dozenten, wobei nach § 10 Abs. 4 LVVO die Lehrverpflichtung pro Person um nicht mehr als 2 LVS ermäßigt werden soll.

§ 5

Schlussbestimmungen

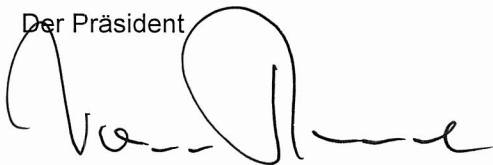
(1) Diese Ordnung tritt durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird zusätzlich im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie ist erstmals zum Sommersemester 2018 anzuwenden.

(2) Ergänzend zu dieser Ordnung erlässt die Präsidentin/der Präsident für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Deputatsermäßigungen der Professorinnen und Professoren der htw saar eine Richtlinie zur LVVO.

(3) Zur Sicherstellung des verantwortungsvollen Einsatzes mit Haushaltsmitteln sowie unter Beachtung des Ausschöpfungsgebots der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) vom 3. März 1994 (Amtsbl. S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), wird die Hochschule nach einer Erprobungsphase von zwei Jahren alle Deputatsermäßigungstatbestände und ihre Entwicklung evaluieren und ausgehend von den damit gewonnenen Erfahrungswerten und Erkenntnissen falls notwendig Anpassungen der Ordnung vornehmen.

Saarbrücken, den 05. November 2018

Der Präsident



Prof. Dr. Wolrad Rommel